

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Sabine Grap	<i>Datum</i> 19.06.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Luckow (Entscheidung)	27.06.2024	Ö
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Luckow (Vorberatung)	26.09.2024	N
Gemeindevertretung Luckow (Entscheidung)	26.09.2024	Ö

Sachverhalt

Die vorliegende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow berücksichtigt:

- a) Aus der Novellierung der Kommunalverfassung M-V (in Kraft getreten am 09.06.2024): Wegfall der Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung über Zuschlagserteilungen für Auftragsvergaben und Verweis dieser in die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung.
Daraus resultiert für die Hauptsatzung der Wegfall des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der Vergabe von Aufträgen (§ 3 Abs. 2).
- b) Aktualisierung/praxisorientierte Anpassung der Wesentlichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft einheitlich für alle Gemeinden (§ 5a; Grenzen angehoben; Empfehlung Fachbereich Finanzen)
- c) Die Änderung der Landes-Entschädigungsverordnung von 2019 (in Kraft getreten am 01.06.2024) mit höheren monatlichen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister einschl. ihrer Stellvertretung (für Luckow von max. 1.000,- € auf max. 1.200,- €)
In der vorliegenden Satzungsänderung sind zum einen die nach der EntschVO zulässigen Höchstsätze ausgewiesen. Zum anderen sind nunmehr auch die ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt für die der Gesetzgeber eine Entschädigung zulässt, die aber bislang von der Gemeinde nicht genutzt wird (1. und 2. stellv. Bürgermeister - max. 20% bzw. 10% der Bürgermeisterentschädigung; Sockelbetrag für die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung).
Die relevanten Passagen sind in § 6 rot hervorgehoben. Abweichende Dispositionen der Gemeinde können mit einem entsprechenden Änderungsbeschluss zum Ausdruck gebracht werden.

Aus den vorgeschlagenen Entschädigungsbeträgen resultiert eine Ausgabenerhöhung (max. 660,00 €/Monat bzw. 7.920,00 €/Jahr), die in der aktuellen Haushaltssatzung naturgemäß nicht berücksichtigt ist. Diese wird – obwohl letztlich nicht in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes – als finanziell noch tragbar bewertet. Für den verbleibenden Zeitraum in 2024 werden die fixierten Mittelansätze des entsprechenden Deckungsringes für die Mehrausgabe als hinreichend eingeschätzt. Im Weiteren würden die Mehrkosten mit der neuen Haushaltssatzung 2025 berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Luckow beschließt gem. § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

Anlage/n

1	Entwurf 7. Änderung Hauptsatzung Luckow öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	X				
im Haushalt berücksichtigt		X	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				11.10.10.00	5011 0000 5013 0000
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Entwurf der

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Luckow vom 20.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/11 vom 17.11.2009), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow vom 29.11.2022 (Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 30.11.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
- b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
- c) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a - c in öffentlicher Sitzung behandeln.“

2. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.

Als geringfügig nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 v. H. der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(3) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(4) Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen - Unterschiede sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 v. H. der Erträge und Aufwendungen sind.

Entsprechend § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 v. H. der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen. In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 v. H. je Bilanzposition beträgt.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 120,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €.
Die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Bürgermeisters sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter mit Ausnahme des Bürgermeisters erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.